

C

Bundesbeschluss über die Kredite nach dem Universitätsförderungsgesetz in den Jahren 2004–2007

Entwurf

(Elfte Beitragsperiode)

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 13 Absatz 3 Buchstaben a und b des Universitätsförderungsgesetzes
vom 8. Oktober 1999²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. November 2002³,
beschliesst:*

Art. 1 Beitragsperiode

Die elfte Beitragsperiode nach dem Universitätsförderungsgesetz dauert vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2007.

Art. 2 Grundbeiträge

¹ Für Grundbeiträge in der elften Beitragsperiode wird ein Zahlungsrahmen von 2310 Millionen Franken bewilligt.

² Die Jahresanteile betragen:

- a. für 2004: 528 Millionen Franken;
- b. für 2005: 562 Millionen Franken;
- c. für 2006: 590 Millionen Franken;
- d. für 2007: 630 Millionen Franken.

Art. 3

¹ Bis höchstens 0,2 Prozent der jährlichen Zahlungskredite können für Expertenaufträge, Evaluationen und Monitoringaufgaben verwendet werden.

² Aus dem Zahlungsrahmen können befristete Stellen finanziert werden.

¹ SR 101
² SR 414.20
³ BBl 2003 2363

Art. 4 Investitionsbeiträge

Der Verpflichtungskredit für Investitionsbeiträge in der elften Beitragsperiode beträgt 290 Millionen Franken.

Art. 5 Projektgebundene Beiträge

Der Verpflichtungskredit für projektgebundene Beiträge in der elften Beitragsperiode beträgt 186 Millionen Franken.

Art. 6

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.